

Kalkar, den 28. Juli 2017

Beschlussvorlage für den **Haupt- und Finanzausschuss**

**Festsetzung von Kanalanschlussbeiträgen gemäß der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar**

Aufhebung von zinslosen Stundungen

1. Sachverhalt:

Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kalkar zur Ableitung des Schmutzwassers angeschlossen wurden, unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar. Demnach ist seitens der Eigentümer dieser Grundstücke ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag zu zahlen. Der Anschlussbeitrag für Schmutzwasser beträgt je m<sup>2</sup> Vorteilsfläche entweder 2,55 € (Druckentwässerung) oder 4,10 € (Trennkanalisation im Freigefälle).

Beginnend mit der Realisierung des Druckentwässerungsnetzes in Kalkar-Niedermörmter und der Erstellung 1. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung im Juli 2004 wurde den Eigentümern von - überwiegend landwirtschaftlich genutzten - Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, in denen kein Abwasser anfällt, auf Antrag und Nachweis eine zinslose Stundung der Kanalanschlussbeiträge gewährt. Bis heute wurden 24 Stundungen mit Beträgen in einer Höhe von 686 € bis 20.489 € ausgesprochen; in der Gesamtsumme handelt es sich um zinslose Stundungsbeträge in Höhe von insgesamt 170.062 €. Die Stundungen werden jeweils befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren genehmigt. Eine (satzungs-)rechtliche Verpflichtung für eine pauschale Freistellung bestimmter, bebauter Grundstücksteile von der Beitragspflicht besteht nicht.

Aufgrund der finanziell angespannten Haushaltslage der Stadt Kalkar ist die o.g., bisherige Gewährung von zinslosen Stundungen im Rahmen der Festsetzung von einmaligen Kanalanschlussbeiträgen nicht mehr vertretbar. Zudem ist es einem großen Teil der bislang davon begünstigten Eigentümer durchaus möglich den Stundungsbetrag zu zahlen. Für die Beitragspflichtigen, die nachweislich aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten den Anschlussbeitrag tatsächlich nicht leisten können, gelten dann die kommunalrechtlich vorgegebenen Billigkeits- und Härtefallregelungen.

Die Verwaltung schlägt dementsprechend vor, die im Rahmen der Festsetzung von einmaligen Kanalanschlussbeiträgen gewährten zinslosen Stundungen nicht mehr zu verlängern.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Es entstehen keine Kosten.

3. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Stadt Kalkar wird beauftragt, zinslose Stundungen im Rahmen der Fest-

setzung des einmaligen Kanalanschlussbeitrages für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kalkar nicht mehr zu gewähren und bestehende zinslose Stundungen nicht mehr zu verlängern.

Dr. Schulz